

## Zuchtstätten/Welpenaufzucht-Richtlinie

### Anforderungen an den Züchter:

1. Grundkenntnissen in der Zucht bzw. Aufzucht von Junghunden (z.B.Seminarbestätigung)
2. Die Möglichkeit Hunden, die in dieser Zuchtstätte gehalten werden, ausreichenden Kontakt mit Menschen/Artgenossen zu verschaffen und einen entsprechenden Auslauf und Beschäftigung zu bieten.
3. Die Betreuung von Welpen und erwachsenen Hunden muss gewährleistet sein, bzw. genügend Zeit dafür aufgebracht. Dies muss auch in Abwesenheit des Züchters gewährleistet sein. Keine Trennung der Zuchtstätte vom Wohnort des Züchters gestattet.
4. Höfliche und korrekte Beratung von Interessenten
5. Bei der Welpenabgabe muss der zukünftige Besitzer über etwaige Mängel des Hundes informiert werden, bzw. dass Wurfabnahmeprotokoll zur Kenntnis gebracht und unterschrieben werden
6. Die Welpen dürfen nur geimpft und mindestens **2 x entwurmt** (geeignetes Präparat vom Tierarzt) abgegeben werden

### Anforderungen an die Zuchtstätte

1. Jeder Zwinger muss über eine Unterkunft für Hunde und einen Auslauf im Freien verfügen. Die Unterkunft muss gut isoliert gegen Zugluft, Hitze und Kälte sein. Es ist für ausreichendes Tageslicht und Frischluft zu sorgen. Die Unterkunft und der Freiauslauf muss stets sauber gehalten werden.
2. Damit eine Beaufsichtigung gewährleistet werden kann, muss das Hundebereich in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches liegen.
3. Bei der Welpenaufzucht muss die Unterkunft gut zu reinigen sein, jederzeit sauber und eine **regulierbare Wärmequelle** im Bereich des Welpenlagers aufweisen. Die **Temperatur muss in den ersten 2 Wochen im Wurf-Lager um die 30 Grad aufweisen** (Thermometer zwecks Kontrolle anbringen), um eine Unterkühlung und in Folge ein mögliches Welpensterben zu verhindern.
4. Das Welpenareal muss entsprechend der Wurfgröße geräumig sein, wobei **ein Ruheplatz für die Mutterhündin** vorhanden sein muss, der von den Welpen nicht erreicht werden kann.
5. Im Wurflager muss sich die Mutterhündin ausstrecken können und gleichzeitig die Welpen eine ausreichende Liegefläche zur Verfügung haben (ca. 5 m<sup>2</sup>)
6. Den Welpen muss ein freier Auslauf zur Verfügung stehen, indem sie sich gefahrlos bewegen können (eingezäunt mit geeignetem Gitter etc.)
7. Im Freiauslauf muss der Boden folgende Beschaffenheit haben: Gras, Kies oder Sand (Beton oder Holz darf nur teilweise den Untergrund darstellen). Die Umzäunung muß verletzungssicher und stabil und in der Höhe ausreichend sein. Es müssen sowohl Sonnen- als auch Schattenplätze vorhanden sein. Ist kein direkter Zugang zur Unterkunft der Hunde möglich, muss im Auslaufareal für einen überdachten Liegeplatz gesorgt sein, der gegen Kälte und Nässe isoliert ist.
8. Die Zwingeranlage ist speziell für die **Welpenaufzucht abwechslungsreich zu gestalten**. Es ist dafür zu sorgen dass die Welpen/Junghunde eine **Beschäftigungsmöglichkeit** haben (z.B. Rehdecke, aufgehängter Hasenbalg, Kauknochen, geeignetes Hundespielzeug, etc.). Ebenfalls

müssen die Junghunde an dem Menschen gewöhnt sein, keine Angst zeigen sondern zutraulich entgegenkommen

9. Unterkunft und Auslauf müssen weitgehend kotfrei gehalten werden, **Trinkgefäße** mit **sauberem Wasser müssen immer zugänglich sein**. Trink- und Futtergefäße müssen immer gereinigt werden.
10. Die Hunde müssen **gepflegt** sein, **parasitenfrei** gehalten.
11. Während der **Aufzucht tierärztlich** betreut – in **regelmäßigen Abständen entwurmt** und gegen die wichtigsten **Infektionskrankheiten** rechtzeitig vor der Abgabe **geimpft** werden. Die Impfpässe sind bei Aufforderung durch den Zuchtwart vorzulegen. Eine exakte Gewichtstabelle, welche wöchentlich geführt werden muss ist ebenfalls vorzulegen.
12. Die Welpen müssen einen gut genährten und gesunden Eindruck erwecken. Die Welpen sind je nach Milchleistung der Mutterhündin und dem Alter entsprechend zu füttern. Die Fütterung hat regelmäßig und unter Aufsicht zu erfolgen. Gefüttert werden darf nur **hochwertiges geeignetes Welpenfutter**, entweder als Vollnahrung (z.B. Pedigree Pal etc.) oder zwingend als **Nahrungsergänzung**, wenn das Futter aus Frischfleisch selbst zubereitet wird.
13. Dem neuen Welpenbesitzer ist immer ein Fütterungsplan bzw. ein Vorrat des gewohnten Futters mitzugeben.

### Kontrolle durch den Zuchtwart

1. Die Kontrolle bzw. Besichtigung der Zuchtstätte durch den Zuchtwart muss immer gewährleistet sein. Er ist berechtigt, alle Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt der Hunde dienen zu besichtigen. Die **Wurfunterlagen sind genauestens zu führen** bzw. dem Zuchtwart auf Verlangen auszuhändigen.
2. Bei Beanstandungen setzt der Zuchtwart eine Frist, innerhalb derer der gewünschte Zustand hergestellt werden muss, ebenso wird der Präsident des ÖBV davon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder wiederholten Verstößen, gegen diese reglementierten Mindestanforderungen kann es zur Zuchtsperre kommen.
3. In der Regel erfolgt die Wurfabnahme bzw. **Tätowierung** der Welpen zwischen der **6 ½ bis 8 ½ Woche**, kurzfristige Terminvereinbarung seitens des Zuchtwartes muss möglich sein.